

# Allgemeine Mietbedingungen der Walter Burmester GmbH zur Vermietung von Personenkraftwagen

## I. Vertragsverhältnis

1 Die Walter Burmester GmbH (nachfolgend "Vermieter" genannt) vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses das vertraglich vereinbarte Nichttraucherfahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt).

2. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, das den Spezifizierungen des Fahrzeuges entspricht.

## II. Reservierung, Mietzeit, Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung oder durch telefonische oder schriftliche Bestellung, die vom Vermieter bestätigt werden muss, zustande. Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Reservierungen werden nach Möglichkeit für jeden Fahrzeugtyp entgegengenommen. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor auch übergangsweise ein Interimsfahrzeug zu vermieten.

2. Altersbestimmungen für Mieter/Fahrer:

- Fahrzeugklassen A-E + O: Mindestalter 18 Jahre und Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis

- Fahrzeugklassen F und Q: Mindestalter 23 Jahre und mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis

- Fahrzeugklassen G und H: Mindestalter 25 Jahre und mindestens 4 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis

3. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt und endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters.

4. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden.

5. Bei Unfallsatzvermietungen erfolgt eine Stundung des Mietpreises für maximal 2 Monate ab Mietvertragsabschluss., sofern eine rechtsverbindliche unterzeichnete Mietwagenkostenübernahmebestätigung und/oder Sicherheitsabtretungserklärung vorliegt. Für den Fall, dass innerhalb dieses Zeitraumes ein Ausgleich der Mietwagenkosten gleich aus welchem Grund von dritter Stelle nicht erfolgt, ist

die Miete durch den Mieter zu begleichen. Der Mieter bleibt in jedem Fall zur Zahlung des gesamten Mietpreises verpflichtet.

## III. Mietpreis / Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis richtet sich vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen nach der aktuellen Preisliste zzgl. Sondergebühren für evtl. gemietetes Zubehör, sowie Zusatzleistungen. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines besonderen Tarifes nicht, ist grundsätzlich der Normaltarif zu zahlen.

2. Sondertarife gelten nur für den angegebenen Zeitraum. Bei Überschreitung der Mietzeit gilt für diese zusätzlichen Tage der Normaltarif gemäß aktueller Preisliste.

3. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Kosten für Kraftstoff, Zubehör/Extras (z.B. Kindersitz, Navigationsgerät, etc.), Zustellungs- und Abholungskosten, sowie Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung und für Mehrkilometer. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur bei fristgerechter Zahlung. Dauert ein Mietverhältnis mehr als 27 Tage an, gehören zu den vom Mieter zu tragenden Sonderleistungen auch diejenige Kosten, die für die Mietzeit zur erforderlichen Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten /insbesondere Motoröl, Scheibenreiniger, Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, dies allerdings nur bis zur maximalen Höhe von 8% der jeweiligen Netto-Monatsmiete.

4. Der Mietpreis (zzgl. Sonderleistungen) ist zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu Beginn der Mietzeit fällig, wird aber erst nach Beginn der effektiven Nutzung abgerechnet. Überschreitet die vereinbarte Mietzeit einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnittes zu entrichten.

5. Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu hinterlegen und ist per Kreditkarte zu entrichten, sofern dies nicht anderes vertraglich vereinbart wurde. Die Kautions beträgt bei Mietfahrzeugen 1.000,00. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Es werden nur in Deutschland ausgestellte Kreditkarten mit ausreichendem Kreditlimit der Kreditkartengesellschaften Visa und Mastercard akzeptiert. Wird als Anmietkautions ein Kreditkartenbeleg hinterlegt, ist der Vermieter berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. Schadensselbstbeteiligungen über diesen Beleg abzurechnen.

6. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Verzugs-eintritt wird für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 erhoben. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Leitzins einzufordern.

7. Soweit nicht anders vereinbart werden die Mietfahrzeuge mit vollem Tank an den Mieter übergeben und sind vollgetankt zurück zu geben. Bei Nichteinhalten fällt zusätzlich zu den reinen Kraftstoffkosten eine Servicepauschale in Höhe von EUR 15,00 an und ist vom Mieter zu tragen.

#### IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfungspflicht gehört insbes. die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendrucks, die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten (z.B. zulässige Personenanzahl, zulässiges Gesamtgewicht), sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch. Der Mieter hat die technischen Vorschriften und die Bedienungsanleitung zu beachten, insbesondere nur den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken.

- Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Fahrzeugtests, Fahrschulübungen und Fahrsicherheits- trainings, sowie abseits befestigter, für den gewöhnlichen Straßenverkehr gedachter Verkehrswege.

- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen

- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind

- zur Weitervermietung und zur gewerblichen Personenbeförderung

- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen

2. Der Mieter erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, fahrbereitem Zustand. Er verpflichtet sich das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, den Innenraum regelmäßig zu reinigen und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschleifen. Es ist dem Mieter nicht gestattet im Fahrzeug zu rauchen. Kosten für notwendige Innenreinigungen bei grober Verschmutzung des Innenraums, oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Soweit Fahrzeuge mit einem AdBlue-Tank ausgestattet sind, wird dem Mieter das Fahrzeug mit einem vollen AdBlue-Tank übergeben. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 27 Tagen, hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit vollem AdBlue-Tank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit vollem AdBlue-Tank zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter die Kosten für die Betankung in Rechnung stellen. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften uneingeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung.

3. Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu achten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Wird der Vermieter aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes entsprechend in Anspruch genommen, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 10,00 Brutto zu zahlen, es sei denn, er weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Vermieter nicht verpflichtet.

4. Verboten sind Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss, welche generell geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen.

5. Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

6. Führungsberechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist, nur der Mieter selbst, sowie deren direkte Familienangehörige, sofern diese das festgesetzte Mindestalter erreicht haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Bei Firmenmietern sind führungsberechtigt alle Mitarbeiter des Mieters, welche im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den/die Dritten und für das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Handeln; die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben. Bei Verlust der Fahrerlaubnis ist eine sofortige Information bzw. die Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter zwingend erforderlich.

#### 7. Schäden am Mietwagen

7.1. Technische Schäden: Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Markenfabrikats vorgenommen werden. Die Genehmigung des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als EUR 50,00 betragen. Der Vermieter erstattet die dem Mieter hiernach erwachsenen effektiven Kosten gegen Vorlage der vom Mieter verauslagten und quittierten Originalrechnung, wenn der Mieter nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. die Verkehrsunsicherheit des Fahrzeuges gegeben war.

7.2. Schäden durch Unfall: Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und nicht- öffentlichen Verkehrsraum, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat (z.B. auch bei Brand, Diebstahl, Wild- und Elementarschäden). Dies gilt auch bei Schadensfällen ohne

Beteiligung Dritter. Bei jedem Fall ist der Mieter verpflichtet:

- sofort die Polizei zu verständigen
- unverzüglich den Vermieter zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Kfz-Haftpflichtversicherungen enthalten.

Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden, die während der Mietzeitaufgetreten sind, dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben worden sind.

## V. Versicherung

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich in der Haftpflichtversicherung auf eine max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden in Höhe von EUR 100 Mio. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf EUR 12 Mio. und ist auf Europa beschränkt.

## VI. Haftung des Mieters

1. Alle Mietfahrzeuge sind vollkaskoversichert mit einer jeweiligen Selbstbeteiligung pro Fahrzeuggruppe. Der Vermieter stellt den Mieter mit der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug frei, d.h. der Mieter haftet pro Schadensfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung oder durch ungesicherte Ladung entstanden sind. Gegen eine Gebühr kann der die vertraglich festgesetzte Selbstbeteiligung bei Abschluss des Vertrages reduziert werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind hierbei ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso deren rückwirkende Vereinbarung.

Die Haftungsbefreiung beinhaltet einen Teilkaskoschutz. Bei einem Teilkaskoschaden haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Haarwildschäden, Brand, Entwendung, Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.000,00 je Schaden.

2. Wegfall der Haftungsreduzierung: Bei nicht vertragsmäßiger Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz!

a) Der Mieter haftet –auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er einer der ihm in Abschnitt IV dieser Bedingungen auferlegten Verpflichtungen verletzt. Dies gilt insbesondere:

- wenn der Mieter den Mietwagen an eine im Mietvertrag nicht aufgeführte bzw. nicht zur Führung berechnigte Person überlässt;

- bei Führen des Fahrzeuges durch den Lenker auch schon bei geringster Beeinflussung durch berauschende oder narkotisierende Mittel;

- wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde;

- bei nicht genehmigten Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug.

- bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. vertragswidrigem Nichtinzuziehen der Polizei, auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Mietwagen entstanden ist;

b) Der Mieter haftet trotz vereinbarter Haftungsreduzierung für den Schaden über die Haftungsbegrenzung hinaus, wenn er diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Als grob fahrlässig gilt stets das Führen des Fahrzeuges unter die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigendem Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss. Das Maß der Haftung bestimmt sich in solchen Fällen nach der Schwere des Verschuldens analog §81 Abs. 2 VVG. Bei Vorsatz haftet der Mieter analog §81 Abs. 2 VVG unbegrenzt.

c) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit eintreten.

d) Bei Anmietung von LKW, Transportern und Kleinbussen haftet der Mieter auch bei vereinbarter Haftungsreduzierung in vollem Umfang für Schäden, welche durch Nichtbeachten von Durchfahrtshöhen, breiten sowie infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung eintreten, ferner bei LKW für alle Schäden an Aufbau und Anbauten (Spiegel, Plane, Koffer, Hebebühne).

## VII. Pflichten und Haftung des Vermieters

Jegliche Haftung des Vermieters wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungshelfer beschränkt. Nur die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall in die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

## VIII. Fahrzeugrückgabe

1. Bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges wird ein sog. Zustandsbericht gefertigt, der Vertragsbestandteil des Mietvertrages wird. Der Mieter ist verpflichtet, falls keine anderweitige Absprache getroffen wurde, den Zustandsbericht unmittelbar nach Abgabe des Fahrzeuges von dem Vermieter abzeichnen zu lassen. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten in der jeweiligen Rückgabestation abstellt, haftet der Mieter für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, bis das Fahrzeug während der Geschäftszeiten von dem Vermieter zurückgenommen wird und das Zustandsprotokoll (Check-In) gefertigt worden ist.

2. Zum Ende des Mietvertrages ist das Fahrzeug im vertragsmäßigen Umfang, d.h. insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Navigation, Ausweise vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen und Zubehör aus dem vom Mieter vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.

## IX. Datenverarbeitung

1. Die personenbezogenen Daten des Mieters und/oder des Fahrers werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Forderungseinziehung (Ziffer III), der Schadenabwicklung sowie für Zwecke der Ziffer IV Abs.4 dieser Mietbedingungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

**Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Walter Burmester GmbH, Hauptstraße 110, 25462 Rellingen oder per E-Mail an: [datenschutz@burmester.com](mailto:datenschutz@burmester.com).**

2. Zur Forderungseinziehung sowie zur Schadenabwicklung können personenbezogene Daten des Mieters und/oder des Fahrers an eine für diesen Zweck durch den Vermieter beauftragte Servicegesellschaft und/oder Rechtsanwaltsgesellschaft übermittelt werden.

3. Die Einhaltung der Mietbestimmungen wird durch den Vermieter regelmäßig kontrolliert. Hierzu werden personenbezogene Daten des Mieters und /oder Fahrers verarbeitet und genutzt.

4. Dem Mieter ist bekannt und er willigt vorsorglich darin ein, dass das Mietfahrzeug bei Verdacht auf Missbrauch ggf. unter der Nutzung der Bordsysteme geortet werden kann.

## X. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

Die erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, nicht eingelöste Bankeinzüge/Schecks, gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeuges, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr, sowie die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadenquote.

2. Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Verträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt oder dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht.

## XI. Gerichtsstand

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

3. Der Mieter darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.